

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

G e s e t z,

mit dem das **NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975** geändert wird

Artikel I

Das NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975, LGBl 2040-1, wird wie folgt
geändert:

1. § 7 lautet:

"Sonderkarenzurlaubsgeld

§ 7

(1) Alleinstehende Mütter, auf die § 1 Abs.1 lit.a und b anzuwenden ist, haben gegenüber dem Dienstgeber bei Erfüllung der im Abs.4 angeführten Voraussetzungen auf Antrag Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld. Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht jedoch nicht, wenn die alleinstehende Mutter Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl.Nr.609/1977, in Anspruch nehmen kann.

(2) Eine Mutter gilt jedoch nicht als alleinstehend im Sinne des Abs.1, wenn sie ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem Vater des unehelichen Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl.Nr.30/1973, an der gleichen Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre und insoweit der Vater des

unehelichen Kindes über eigene Einkünfte im Sinne des § 68 Abs.14 bis 17 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl 2200, verfügt, die das Anfangsgehalt der Verwendungsgruppe E einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen.

(3) Für alleinstehende Mütter, auf die § 1 Abs.1 lit.c anzuwenden ist, gilt Abs.1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Dienstgebers der letzte Dienstgeber nach § 1 Abs.1 tritt.

(4) Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld ist, daß die alleinstehende Mutter wegen der Betreuung des in ihrem Haushalt lebenden Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gebühr des Karenzurlaubsgeldes nach § 3 war,

1. sich im Falle des Abs.1 in einem Urlaub gegen Entfall der Bezüge befindet, oder
2. im Falle des Abs.3 keine Beschäftigung annehmen kann, weil für das Kind nachweislich keine Unterbringungsmöglichkeit besteht.

(5) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld entsteht mit dem Tag der Antragstellung, frühestens jedoch nach Erschöpfung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld. Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld endet mit Wegfall der Voraussetzungen, spätestens aber mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes."

2. § 8 lautet:

"Ausmaß des Sonderkarenzurlaubsgeldes

§ 8

(1) Das Sonderkarenzurlaubsgeld beträgt monatlich 27 v.H. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

(2) Verfügt die alleinstehende Mutter über eigene Einkünfte im Sinne des § 68 Abs.14 bis 17 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl 2200, so vermindert sich das Sonderkarenzurlaubsgeld nach Abs.1 um jenen Teil dieser Einkünfte, der 10 v.H. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigt.

(3) Auf das Sonderkarenzurlaubsgeld sind § 2 Abs.1 letzter Satz und Abs.3 sowie die §§ 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

3. Die bisherigen §§ 7 bis 10 erhalten die Bezeichnung §§ 9 bis 12.

4. Im § 9 (neu) lautet die Überschrift: "Annahme an Kindes Statt".

5. Im neuen § 10 tritt anstelle der Zitierung "BGBl.Nr.54/1958" die Zitierung "BGBl.Nr.29/1984".

Artikel II

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit 1.November 1984 in Kraft.